



## Ein Verein stellt sich vor:

### Der Verein:

Der Bergedorfer Anglerverein von 1954 e.V. (BAV) wurde im Jahre 1954 in Bergedorf gegründet. Mit ca. 1000 Mitgliedern (davon ca. 100 Jugendliche und ca. 30 Frauen) sind wir einer der größeren Anglervereine in Deutschland. Wir sind Mitglied des Angelsportverbandes Hamburg (ASV) und somit auch Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer (VDSF). Der Zweck des BAV besteht in der Hege und Pflege seiner Gewässer, des objektorientierten Umwelt- und Naturschutzes, der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und der Kameradschaftspflege.



### Der kurze Weg zur Mitgliedschaft:

Mitglied im BAV kann jede natürliche Person werden, die einen behördlichen Fischereischein besitzt. Für die Ausstellung eines Fischereischeines ist der Nachweis der Fischerprüfung erforderlich. Interessenten können sich im Internet eintragen oder ein Bewerbungsformular in der BAV-Geschäftsstelle aushändigen lassen (siehe Kontaktadressen). Die Aufnahmen in den Verein finden laufend statt.

### Mitgliedsbeiträge/ Aufnahmegebühren

Alter	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühren *)
Jugendliche (vor d. 16. Geburtstag)	46.-- €	30.-- €
Junioren (ab 16. bis 21. Geburtstag)	46.-- €	50.-- €
Senioren (ab 21. Geburtstag)	94.-- €	90.-- €

**30 € Ermäßigung**  
auf die Aufnahmegebühr, wenn Sie Ihre  
Fischerprüfung beim BAV gemacht haben !

\*) Für Frauen und Mädchen  
entfällt die Aufnahmegebühr.

### Ausbildung/ Schulungen:

Unter Anleitung von qualifizierten Ausbildern führt der BAV 2 bis 3 mal jährlich Vorbereitungskurse zur Fischerprüfung nach den Richtlinien des ASV aus. Die Prüfung darf gemäß dem hamburgischen Fischereigesetz ab dem 12. Lebensjahr abgelegt werden. Die Teilnahmegebühr beträgt z.Zt. 75 € inkl. Lehrbuch. Die Dauer der in Hamburg-Bergedorf stattfindenden Veranstaltung beträgt ca. 4 Wochen bzw. 2 1/2 Wochenenden und endet mit der staatlichen Fischereiprüfung.

### Angelsparten des BAV:

Je nach Neigung können sich unsere Mitglieder unterschiedlichen Angelsparten zuordnen. Derzeit gibt es eine Süßwasser-, Meeresangel-, und Flugangelsparte. Die jeweiligen Obleute laden interessierte Angler z.B. zum Sommerangeln, Meeresblinkern oder zu Flyfishing-Events ein. Alle Gruppen freuen sich über "neue Gesichter".

## Gewässer:

---

Der BAV stellt seinen Mitgliedern zu einem moderaten Jahresbeitrag eine Vielzahl von Gewässern zur Verfügung, die sich durch leichte Erreichbarkeit, gute Wasserqualität und traumhaft schöne Lagen in intakter Natur auszeichnen. Neben unseren Eigentumsgewässern:

- Teichanlage Langeloh
  - Teichanlage Heinrich-Osterath-Straße (mit Fersenwegsee)
  - Krüzener See
- ca. 13 ha**  
Gewässerfläche

bietet der BAV seinen Mitgliedern weitere interessante Pachtgewässer zur Beangelung:

- Dove Elbe und Neuengammer Durchstich
  - Bentinbrack
  - Sandbrack Fünfhausen
  - Nettelburger Bagger
  - Große Elbe
  - Boberger Kiessee
  - Bille und Brauereiteiche
  - und viele weitere Gewässer...
- ca. 37 ha**  
Gewässerfläche



Darüber hinaus stehen den BAV-Mitgliedern die Pachtungen des ASV Hamburg zur Verfügung.

## Fische, die man bei uns fangen kann:

---

Nachfolgend einige Beispiele, welche Fische bei uns beangelt werden können:

Hecht, Barsch, Rotfeder, Rotaugen, Aal, Zander, Karpfen, Aalquappe, Rapfen, Aland, Brassen, Giebel, Güster, Hasel, Karausche, Plötze, Salmoniden, Schleie... Unsere Meeresangelgruppe fängt in der Nord- und Ostsee u. a.: Dorsch, Scholle, Steinbutt, Lengfisch, Makrele und viele andere Fischarten.

## Veranstaltungen/ Geselligkeit:

---

Neben den Aktivitäten in den Angelsparten Süßwasser, Meeres- und Flugangeln richtet der Verein mehrmals jährlich verschiedene gesellige Veranstaltungen für die ganze Familie und Freunde des BAV aus, wie z.B. Fischerfest, Anglerflohmarkt etc.

## Kontaktadressen:

---

### Postanschrift:

Bergedorfer Anglerverein, Mitgliederbetreuung  
Gisela Beckmann, Schanze 23, 21465 Wentorf  
Tel: 040-720 16 31 Fax: 040-729 199 59

---

Vorsitzender: Achim Kröger Tel: 040-724 82 99

Internet-Adresse: <http://www.bergedorfer-anglerverein.de>  
Download von Vereinssatzung, Verbandsinformationen und Veranstaltungen!



**Mitgliederbetreuung und Postanschrift**

Gisela Beckmann  
Schanze 23  
21465 Wentorf

Telefon 040-720 16 31  
Fax 040-729 199 59

Email:  
beckmann@bergedorfer-anglerverein.de

Sie finden uns im Internet:  
<http://www.bergedorfer-anglerverein.de>

Sehr geehrter Sportsfreund,

Sie haben sich um die Aufnahme in den Bergedorfer Anglerverein von 1954 e.V. beworben. Beigefügt übersenden wir Ihnen jetzt die für die Neuaufnahme erforderlichen Unterlagen.

**Die Aufnahmegebühren und die Jahresbeiträge finden Sie in der Beitragsordnung auf der Rückseite der Einzugsermächtigung.**

**Für die Aufnahme benötigen wir folgende Unterlagen:**

1. Vollständig ausgefüllter Aufnahmeantrag (Druckschrift !!)
2. Vollständig ausgefüllte Einzugsermächtigung (Druckschrift !!)
3. Passfoto
4. **Kopie**\* Fischerprüfung
5. **Kopie**\* Fischereischein

***oder wenn Fischereischein noch nicht vorhanden ist:***

**Kopie**\* Personalausweis/Kinderausweis

\* Für Originalunterlagen wird keine Haftung übernommen !!



Erst wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und der fällige Beitrag und die Aufnahmegebühr von Ihrem Konto abgebucht wurde, können wir Ihren Antrag weiterbearbeiten.

**Ungefähr 3 Wochen nach der Kontoabbuchung** schicken wir Ihnen dann die Mitglieds-papiere per Post ins Haus. Da von verschiedenen Personen Bearbeitungsschritte nötig sind, bitten wir in der Zwischenzeit von Nachfragen abzusehen.

**Die Mitgliedschaft beginnt erst mit dem Erhalt der Mitglieds-papiere.**

**Ohne diese Papiere sowie ohne einen gültigen Jahresfischereischein sind Sie nicht angelberechtigt.**

**Bitte schicken Sie die Unterlagen an:**

**BAV Mitgliederbetreuung**

Gisela Beckmann

Schanze 23

21465 Wentorf

Mit freundlichen Grüßen  
BAV Mitgliederbetreuung



BAV-Mitgliederbetreuung  
Gisela Beckmann  
Schanze 23, 21465 Wentorf  
Tel. 040-720 16 31  
Fax 040-729 199 59

## Aufnahmeantrag

Eintritt ab: .....

(Bitte **deutlich** in Druckschrift schreiben)

Nachname: ..... Vorname: .....

Straße: ..... PLZ/Ort: .....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: ..... Beruf: .....

Telefon: ..... Handy: ..... Fax: .....

e-mail: .....

Bei Minderjährigen: .....  
( Name von beiden gesetzlichen Vertretern, sowie ggf. abweichende Anschrift )

### Fragen:

- Haben Sie die Sportfischerprüfung abgelegt?      Nein     Ja,     am .....
  - Haben Sie bereits einem Anglerverein angehört?    Nein     Ja     Verein: .....
  - Sind Sie noch Mitglied eines Anglervereines?        Nein     Ja     Verein: .....
  - Wenn die Mitgliedschaft beendet worden ist,  
erfolgte dies durch Kündigung oder Ausschluß?    Kündigung     Ausschluß  .....
  - Haben Sie sich in der Vergangenheit eines fischerei-  
rechtlichen Vergehens schuldig gemacht?        Nein     Ja     Art: .....
  - Wären Sie bereit, im Verein ehrenamtlich mitzuarbeiten?      Ja     Nein
- Welches Aufgabengebiet würde Sie interessieren?     Gewässerpflegedienst     Fischereiaufsicht  
 biolog. Wasserkontrolle     Jugendarbeit  
 Anderes Gebiet: .....     Betreuung eines Gewässers

Ich versichere, die vorstehenden Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben, und verpflichte mich zur Einhaltung der mir bei Aufnahme in den Verein ausgehändigten Satzung (Auszug beiliegend/auf der Rückseite) und der damit verbundenen Gewässerordnung sowie sonstiger Bestimmungen.

Mir ist bekannt, daß ich neben der Beitragszahlung einmal im Jahr verpflichtet bin, im Rahmen des Vereins-Arbeitsdienstes an der Unterhaltung der Vereinsgewässer und -einrichtungen mitzuarbeiten oder ersatzweise einen Ablösebetrag zu entrichten habe.

Mir ist bekannt, daß zum Angeln ein gültiger, behördlicher Fischereischein erforderlich ist. Voraussetzung für die Ausstellung ist der Nachweis der Sportfischerprüfung.

### Hinweis:

Soweit vorstehende Daten gespeichert werden, geschieht dies im Sinne des Datenschutzgesetzes.

Datum .....      Unterschrift .....  
(Antragsteller)

# Auszug aus der Satzung des Bergedorfer Anglervereins von 1954 e. V.

## A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Der Bergedorfer Anglerverein ist eine Vereinigung von Anglern. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg (VR 5440) eingetragen. Gerichtsstand ist Hamburg-Bergedorf.

§ 2 Zweck des Vereins ist

- a) die Ausübung, Ermöglichung, Bewahrung und Verbesserung des waidgerechten Angelns,
- b) der Erwerb, die Pacht und die Unterhaltung von Angelgewässern und der Angelei dienlichen Anlagen,
- c) die sachgerechte Bewirtschaftung der Gewässer und die Hege und Pflege des Fischbestandes und seines Lebensraumes,
- d) die Verhütung und Bekämpfung aller für die Gewässer und den Fischbestand schädlichen Umwelteinflüsse,
- e) die Erhaltung von Umwelt, Landschaft, Natur und Gewässern,
- f) die Beratung und Fortbildung der Vereinsmitglieder in allen anglerischen Fragen sowie Belangen des Umweltschutzes,
- g) die Motivierung der Vereinsmitglieder im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes und deren Einbindung in die sich daraus ergebenden Anforderungen,
- h) die Ausübung und Förderung des Casting-Sportes,
- i) die Förderung und anglerische Ausbildung der Jugendlichen sowie deren Betreuung in einer Jugendgruppe. Sie bezweckt die Förderung der Jugenderziehung und Jugendpflege. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BAV und der Beschlüsse der Hauptversammlung selbständig. Dazu gibt sie sich eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

§ 3 Der Bergedorfer Anglerverein von 1954 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## B. Mitgliedschaft

§ 4 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zur Einhaltung der Satzung sowie der vom Gesamtvorstand erlassenen Gewässerordnung und sonstigen von den Vereinsorganen erlassenen Bestimmungen verpflichtet.

2. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung und Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

3. Die Aufnahme kann, wenn stichhaltige Gründe vorliegen, abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann Einspruch an die Hauptversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung wird bestätigt.

## C. Rechte und Pflichten

§ 6 Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung wird bestätigt.

§ 8 Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Beiträge - bestehend aus dem Jahresbeitrag und dem Gewässerpflegedienst - pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Beitragsfähigkeit, das Beitragserhebungsverfahren und die Bestimmungen für den Gewässerpflegedienst werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

b) die Satzung sowie amtliche oder Vereinsvorschriften einzuhalten, auf deren Befolgung durch andere Vereinsmitglieder zu achten, Zuwiderhandlungen unverzüglich einem Mitglied des Gesamtvorstandes zu melden und alle Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

c) sich in Vereinsangelegenheiten der Kontrolle durch Aufseher, Vereinsmitglieder oder Behörden zu unterwerfen.

e) für eine waidgerechte Ausübung des Fischens jederzeit einzutreten, Kameradschaft zu üben, für die Erhaltung der Umwelt, der Hege und Pflege der Natur, des Fischbestandes, der Gewässer und aller Vereinseinrichtungen zu sorgen. Dazu gehört auch die unverzügliche Meldung von Gewässerverunreinigungen oder anderen Umweltschäden, Fischkrankheiten oder Fischsterben.

## D. Organe des Vereins

§ 9 Die Organe sind:

- a) Die Hauptversammlung (§10)
- b) Der Vorstand (§ 11)
- c) Der Ehrenrat (§ 12)

§ 10 1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Der Termin einer Hauptversammlung ist wenigstens 4 Wochen vorher vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mittels Rundschreiben, E-Mail oder Vereinszeitung zu veröffentlichen.

6. Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- d) der Beschluss einer Beitragsordnung. Diese regelt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren sowie die Art des Beitragserhebungsverfahrens,

§ 11 1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) gliedert sich in

a) den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, und zwei Stellvertretern des Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

b) den erweiterten Vorstand, bestehend aus Ressortleitern, Obleuten bzw. Referenten für spezielle Aufgaben.

Für die gewählten Ressortleiter, Obleute und Referenten können Stellvertreter vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Doppelfunktionen sind zulässig.

c) dem von der Jugendhauptversammlung gewählten und vom Gesamtvorstand bestätigten Jugendwart nebst Stellvertretern.

d) dem oder die von der Hauptversammlung ernannten Ehrenvorsitzenden.

2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter des Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und überwachen die Geschäftsführung.

§ 17 Der Verein haftet nicht für Schäden, die einem Mitglied in Ausübung seiner Rechte oder Pflichten bzw. in seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied entstehen. Dieses gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Beangelung von Vereinsgewässern und der Benutzung sonstiger Vereinseinrichtungen, der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder anderer Veranstalter und Ausrichter, bzw. der Teilnahme am satzungsgemäßen Gewässerpflegedienst oder sonstigen Vereinsaktivitäten.

Im Übrigen wird eine Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern ausgeschlossen, soweit seinen Verantwortlichen sowie von ihm bevollmächtigten Vereinsmitgliedern im Zusammenhang mit der Erfüllung von Vereinsaufgaben nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Schadensersatzansprüche im Rahmen bestehender Versicherungen bleiben hiervon unberührt.



Die vollständige Satzung (Stand 5-06) kann im Internet nachgelesen werden oder in der Mitgliederverwaltung angefordert werden.



BAV-Mitgliederbetreuung

Gisela Beckmann

Schanze 23

21465 Wentorf

**BAV-Mitgliederbetreuung**

Telefon 040 - 720 16 31

Fax 040 - 729 199 59

Email:

beckmann@bergedorfer-anglerverein.de

## **Einzugsermächtigung**

Hiermit ermächtige ich den Bergedorfer Anglerverein von 1954 e.V. widerruflich, den Vereinsbeitrag bei Fälligkeit von meinem nachstehenden Konto durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht angenommen.

Mitgliedsnummer: .....

Vorname und Name des Kontoinhabers: .....

Anschrift des Kontoinhabers: .....

Bank/Sparkasse: .....

Kontonummer: .....

Bankleitzahl: .....

Bei Abweichung vom Kontoinhaber (z.B. Ehegatten, Eltern usw,)

Vorname und Name des Mitglieds: .....

Anschrift des Mitglieds: .....

**Kontoänderungen** zur Vermeidung von Gebühren **bitte sofort mitteilen !**

Datum: ..... Unterschrift des Kontoinhabers:.....

Die Beitragsmarken werden ca. 3 Wochen nach der Abbuchung per Post zugesandt. Reklamationen bitte an die Mitgliederbetreuung.



## Auszug aus der Beitragsordnung

In dieser Form von der Hauptversammlung am 24.02.2006 beschlossen und geändert am 29.02.2008.

### Beiträge

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag und in Arbeit als Gewässerpflegedienst erhoben. Er ist eine Bringschuld und bis zum 31.12. des Vorjahres in einer Summe zu leisten. Es gelten folgende Jahresbeiträge:

• Senioren (ab 21. Geburtstag)	€ 94,--
• Jugendliche (bis zum 21. Geburtstag)	€ 46,--
• Passive gemäß Satzung 50 % des entsprechenden Beitrags	
• Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte eintreten, zahlen für das laufende Jahr nur den halben Jahresbeitrag.	
• Mitglieder, die ab dem 1.10. eines Jahres eintreten, zahlen für das laufende Jahr ein Viertel des Jahresbeitrages.	
• Beitrag für die Nichtableistung des gemäß Satzung und Gewässerpflegedienstordnung zu leistenden Gewässerpflegedienst.	€ 75,--

### Beitragserhebungsverfahren

Die Beitragserhebung für den Jahresbeitrag erfolgt grundsätzlich per Lastschrift. Die Abbuchung des Jahresbeitrags für das nächste Jahr erfolgt Ende November/Anfang Dezember. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen zur Bankverbindung oder Anschrift rechtzeitig vor dem Einzugsstermin mitzuteilen. Die Zusendung der Beitragsmarke erfolgt ca. drei Wochen nach der Abbuchung. Wer seine Beitragsmarke bis zum 01.01. des Beitragsjahres nicht erhalten hat, muss dieses bis zum 15.01. des Beitragsjahres bei der Mitgliederbetreuung reklamieren. Danach kann eine Beitragsmarke nur gegen Erstattung der Verbandsbeiträge (z. Zt. ca. € 7,00) ausgegeben werden. Einzelheiten zum Gewässerpflegedienst (Beitrag in Arbeit) regelt die Gewässerpflegedienstordnung.

### Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühren sind zusammen mit dem zu zahlenden Jahresbeitrag vor dem Eintritt fällig und werden per Lastschrift erhoben.

• Senioren (männlich ab 21. Geburtstag)	€ 90,--
• Junioren (männlich ab 16. bis 21. Geburtstag)	€ 50,--
• Jugendliche (männlich vor dem 16. Geburtstag)	€ 30,--
• Alle weiblichen Neumitglieder zahlen keine Aufnahmegebühren	
• Ehemaligen Mitgliedern, deren Austritt nicht länger als 2 Jahre zurück liegt, wird die halbe Aufnahmegebühr erlassen.	
• Soweit die Fischerprüfung beim BAV abgelegt worden ist, werden von den Kursgebühren bei Eintritt in den Bergedorfer Anglerverein € 30,-- auf die Aufnahmegebühren angerechnet.	

### Mahnungen

Für jede formelle Mahnung wegen Nichtleistung von Beiträgen (Jahresbeitrag oder Beitrag für die Nichtableistung des Gewässerpflegedienstes) wird eine Mahngebühr von € 5,-- erhoben. Nach ergebnisloser Mahnung erfolgt der kostenpflichtige (€ 5,--) Vereinsausschluss und ggf. die Einleitung des kostenpflichtigen gerichtlichen Mahnverfahrens.